

S a t z u n g

über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenberge sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 23.06.1994 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.05.2008 - in Kraft getreten am 29.05.2008 -

Der Rat der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 31.01.1994 die folgende Satzung beschlossen. Die Satzung beruht auf

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 - Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 475) -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV. NW. S. 124).
- § 36 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1989 (GV. NW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1992 (GV. NW. S. 458).

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde Altenberge unterhält eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgabe nach § 1 Abs. 1 FSHG, Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, Hilfe zu leisten.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag auch sonstige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 2

Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

3.7

- (2) Die Gemeinde verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne vom § 17 FSHG entstandenen Kosten,
1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
 7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
 8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadenverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde Altenberge die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.

§ 3

Entgelte für freiwillige Hilfeleistungen der Feuerwehr

- (1) Für sonstige Hilfeleistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 3 werden privatrechtliche Entgelte auf Grund einer besonderen Vereinbarung erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach dem in § 2 Abs. 3 genannten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Soweit das Entgelt nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaft, Fahrzeuge und Geräte vom Feuerwehrgerätehaus bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend. Angefangene Stunden werden als ganze Stunden berechnet.
- (4) Die entgeltspflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgelts für die in § 1 Abs. 3 genannten Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird im Zeitpunkt des Entstehens fällig, wenn nicht der Gemeindedirektor einen späteren Zeitpunkt festsetzt.

3.7

§ 6

Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten nicht für die Haftung nach § 839 BGB in Verb. mit Artikel 34 GG.

§ 7

Verzicht

Gem. § 36 (6) FSHG kann vom dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten abgesehen werden, wenn dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre und aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Kostentarif zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Altenberge
sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung)**

Nr.	Bezeichnung	Maßstab je	Kostentarif
1.	Personaleinsatz Einsatz eines(r) Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (alle Dienstgrade) incl. persönlicher Ausrüstung	Stunde	17,00 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung 2.1 ELW + MTF 2.2 Jedes andere Fahrzeug In den Gebühren sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte -mit Ausnahme der Feuerlöschschläuche, Atemschutzgeräte und aller Motorgeräte- enthalten. Die zurückgelegten Fahrkilometer werden nicht besonders in Rechnung gestellt.	Stunde Stunde	18,00 € 31,00 €
3.	Einsatz von Motorgeräten (z.B. Hydraulik-, Schneid- und Spreizgeräte, tragbare Feuerlöschkreiselpumpen)	Stunde	15,00 €
4.	Einsatz von Geräten 4.1 Druck- und Saugschlauch je Länge 4.2 tragbare Leitern 4.3 Pumpen, Handwinden, elektr. Handlampen, Scheinwerfer, Kübelspritzen 4.4 Pressluftatmer incl. Atemanschluss 4.5 Auffüllen von Pressluftflaschen a) kleine Flasche (bis 6 l) b) große Flasche (über 6 l)	bis zu 5 Std. je weitere angef. Std. Stunde bis zu 5 Std. je weitere angef. Std. bis zu 5 Std. je weitere angef. Std.	6,00 € 1,00 € 3,00 € 6,00 € 1,00 € 12,00 € 2,25 € 4,00 € 5,50 €
5.	Beseitigung von Wespen		25,50 €
6.	Missbräuchliche Alarmierung		260,00 €

Verbrauchsmaterial wie z. B. Ölbindemittel, Schaum, Fackeln, Sauerstoff, Prüfröhrchen, Atemsätze, Wasserverbrauch usw. werden zu Tagespreisen zzgl. der z. Zt. gültigen Mehrwertsteuer berechnet. Tritt beim Einsatz von Fahrzeugen und Geräten eine besonders starke Verschmutzung ein, so erfolgt die Reinigung nach Rückkehr im Gerätehaus. Die Reinigungskosten und Stundenlöhne werden nach Nr. 1 berechnet, da derartige Reinigungen zum Einsatz gerechnet werden.